

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementpreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagblattes)
Vierteljährlich 1 Mk. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpuß-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstag und Freitag Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden zu Pulsnik
und Königsbrück und des Stadtrathes zu Pulsnik.

Vierunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Escherich.
Dresden:
Annoncen-Bureau Gaaßenstein
& Vogler u. Invalidentank.
Leipzig:
Rudolph Mosse

Auswärtige Annoncen-Aufträge von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, Expedition des Amtsblattes.

Mittwoch.

N^o 91.

15. November 1882.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche zu dem Nachlaß des Schenkengutsbesizers **Ernst Eduard Richter** in Hauswalde für von demselben erkaufte Hölzer noch Etwas schulden, werden andurch bedeutet, diese ihre Schuldbeträge bis längstens

den 31. Dezember d. J.

zum Depositum des unterzeichneten königlichen Amtsgerichts einzuzahlen.

Pulsnik, am 9. November 1882.

Das königliche Amtsgericht.
Dr. Krentel.

Bekanntmachung, Hundesperre betreffend.

Nachdem festgestellt worden, daß der wegen dringenden Verdacht der Tollwuth erschossene Hund des Fleischer Mensch in Großröhrsdorf auch die hiesige Stadt passirt und Hunde hier gebissen hat, so wird in Gemäßheit § 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehrung und Unterdrückung von Viehseuchen betr., in Verbindung mit § 25, 26 der Verordnung die Ausführung dieses Gesetzes vom 9. Mai 1881 hiermit für die hiesige Stadt die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, nämlich bis

mit 8. Februar 1883

und die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Ragen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthverdächtigen Hund gebissen worden sind, angeordnet. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine. Auch frei umherlaufende Hunde werden sofort getödtet.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehend getroffenen Bestimmungen werden nach § 145 der vorgeordneten Ausführungs-Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder zehnteljähriger Haft geahndet.

Pulsnik, am 14. November 1882.

Der Stadtrath.
Schubert.

Bekanntmachung,

die Wiederbelegung des Gottesackers zu Pulsnik betr.

Nachdem beschlossen worden ist, die Wiederbelegung auch des vierten Quartiers des Gottesackers (vom Eingange aus links der Parentationshalle) eintreten zu lassen, werden auf Grund von § 12 der Grabstellenordnung alle Angehörige von Beerdigten, deren Gräber mit Denkmälern, Grabsteinen, bez. Umfriedigungen auf bezeichnetem Raume versehen sind, **sofern diese bereits 25 Jahre und darüber stehen**, hierdurch aufgefordert, binnen einer Frist von **6 Wochen vom 15. November ds. Js.** ab gerechnet, dem unterzeichneten Kirchenvorstande **schriftlich zu erklären**, ob sie die Denkmäler etc. stehen lassen oder entfernen wollen. Für jedes Denkmal etc., sowie für jedes Grab, dessen Unberührbarkeit man wünscht, ist die betreffende Gebühr von Neuem an die Kirchcasse zu zahlen. Kauft die vorbezeichnete Frist ab, ohne daß eine Erklärung erfolgt, so werden die Denkmäler für Rechnung der Kirche zu verwenden sein und die Gräber wieder belegt werden. In Erinnerung wird noch gebracht, daß nach § 12 der Grabstellenordnung alles über die Breite und Länge sämtlicher Gräber oder Erbgrabnisse auf dem Gottesacker hinauswachsende Baum- und Strauchwerk zu entfernen ist, bez. entfernt werden wird.

Pulsnik, den 13. November 1882.

Der Kirchenvorstand.
Dr. ph. Richter.

Erlaß an die Schulvorstände.

Diejenigen Schulgemeinden, deren Rechnungsjahr mit dem bürgerlichen Jahr abschließt, haben den Voranschlag über die Erfordernisse der Schule im Jahre 1883 bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Mark längstens bis zum 30. November d. J. in doppelten Exemplaren anher einzureichen.

Ramenz, am 8. November 1882.

Königliche Bezirksschulinspektion.
von Zeitzschwitz. Schütze.

Bekanntmachung,

die Verwaltung der Gabenstellen für das Bezirks-geschenk an arme Reisende und wandernde Gewerbsgehülften und die Erhebung einer neuen Anlage zur Deckung des erforderlichen Bedarfs betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung der königl. Amtshauptmannschaft vom 13. September 1881 (Nr. 75 des Pulsniker Wochenblattes von Sonnabend, den 17. September 1881) ist der voraussichtliche Bedarf der seit dem 1. Februar 1881 bestehenden Gabenstellen für das Bezirks-geschenk an arme Reisende und wandernde Gewerbsgehülften vom 1. Februar 1881 bis 30. Juni 1882 in Höhe von 6818 Mark 50 Pf., nach dem bei der königl. Amtshauptmannschaft angelegten Heberregister, auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach dem Maßstabe von 1/10 Pf. pro Steuer-Einheit und 6 Pf. pro Kopf repartirt und von denselben in zwei Terminen 20. Oktober 1881 und 20. Februar 1882, gezahlt worden.

Nach der auf das Jahr 1881 von dem mit dem Rechnungswerk für die Gabenstellen beauftragten Expedienten bei der königl. Amtshauptmannschaft, Hrn. Weber, abgelegten, und von der Bezirksversammlung in deren Sitzung vom 5. April d. J. justificirten Rechnung hat die Ausgabe im Jahre 1881 vom 1. Februar bis 31. December in Summa betragen 3893 Mark 72 Pf. und zwar

3009	Mark	—	Pf.	in Gaben à 15 Pf. an 20000 Personen,
601	"	80	"	Gratifikation an die Gabenstellenverwalter mit 3 Pf. pro Gabe von 15 Pf.,
282	"	92	"	andere Ausgaben.

S. w. o.

In den ersten 10 Monaten des Jahres 1882 vom 1. Januar bis 31. October 1882 hat die Ausgabe betragen

3032	Mark	85	Pf.	in Gaben à 15 Pf. an 20219 Personen und
606	"	57	"	Gratifikation an die Gabenstellenverwalter mit 3 Pf. pro Gabe von 15 Pf.
3639	Mark	42	Pf.	in Summa.

Der Gesamtausgabe an 7533 Mark 14 Pf. steht eine Einnahme von 6818 Mark 50 Pf. gegenüber. Der Fehlbetrag ist bisher aus den angesammelten Sinsüberschüssen des Bezirksvermögens vorgeschossen worden.

Die Bezirksversammlung in ihrer Sitzung vom 9. d. M. hat auf Vorschlag des Bezirksausschusses einstimmig beschlossen:

1., Die Einrichtung der Gabenstellen zur Verabreichung eines Bezirks-geschenkts von 15 Pf. an arme Reisende und wandernde Gewerbsgehülften, welche laut Beschluß der Bezirksversammlung vom 17. Januar 1881 zunächst auf die Jahre 1881 und 1882 eingeführt worden war, bis auf Weiteres fortbestehen zu lassen, da dieselbe sich bewährt hat und der dabei beabsichtigte Zweck, der Befähigung des Publikums durch die gewerbsmäßige Bettelei arbeitscheuer Personen zu steuern, in zufriedenstellender Weise erreicht worden ist;



2., die Königl. Amtshauptmannschaft zu ermächtigen, den ferneren Bedarf der Gabenstellen nach demselben Maßstab von $\frac{1}{10}$ pro Steuereinheit u. 6 Pf. pro Kopf auf die Gemeinden und Gutsbezirke zu repartiren und zunächst in zwei Terminen und zwar zur Hälfte noch in diesem Jahre, zur andern Hälfte aber im Jahre 1883 zu erheben.

In Ausführung dieser Beschlüsse wird demnach zur öffentlichen Kenntniß gebracht

I., daß die laut Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 25. Januar 1881 (Nr. 9 des Pulsnitzer Wochenblattes von Sonnabend, den 29. Januar 1881) am 1. Februar 1881 errichteten Gabenstellen zu Kamenz, Pulsnitz, Königsbrück, Elstra, Panschwitz, Brettnig und Schwepnitz auch nach Schluß des Jahres 1882 unverändert bis auf Weiteres fortbestehen und ebenso das Verbot des Verabreichens von Gaben an Jagabunden erhöht werden kann, bis auf Weiteres in Kraft bleibt. Es sind daher die betreffenden Anschläge in den einzelnen Ortschaften beizubehalten und nach Bedarf auf Gemeindefkosten zu ergänzen;

II., daß den Vertretern der Stadt- und Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke in nächster Zeit Notifikationen zugehen werden mit Angabe des Betrags der Gesamtsumme des auf ein Jedes derselben entfallenden Beitrags zu dem für das Jahr 1882 noch ungedeckten und bez. im Jahre 1883 entstehenden Verwaltungskosten der Gabenstellen. Von dieser Summe ist die Hälfte bis zum 30. November d. J. an den mit der Vereinnahmung beauftragten Expedienten Weber bei der Königl. Amtshauptmannschaft einzuzahlen, die andere Hälfte aber in gleicher Weise bis zum 31. März 1883. Um pünktliche Abführung dieser Beiträge, welche von den Herren Gemeindevorständen zunächst aus der Gemeindefkasse zu zahlen sind, wird hiermit ersucht. Kamenz, am 10. November 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft
von Panschwitz.

Die Finanzlage Rußlands.

Wenn neben den bekannten Schwierigkeiten politischer und socialer Natur noch irgend ein Faktor dazu beitragen kann, die Zukunft Rußlands als äußerst bedenklich erscheinen zu lassen, so ist dies die finanzielle Lage dieses großen Landes. Groß und reich sind zwar die Hilfsquellen Rußlands, aber unmöglich können dieselben zum Nutzen und Frommen des Staatswohles in der richtigen Weise verwandt worden sein, einen verkehrten Weg muß vielfach die russische Wirtschaftspolitik eingeschlagen und im Uebrigen müssen die Veruntreuungen und Unterschleife von Seiten gewisser russischen Beamten nur zu schrecklich sich an dem Nationalvermögen Rußlands vergangen haben, denn sonst könnte man sich die rapide Zunahme der russischen Schuldenlast nicht erklären. Ueberblickt man die letzten zehn Finanzjahre Rußlands, so ergeben sich folgende fatale Resultate: Rußland hat jetzt über elf Milliarden Mark Staatsschulden, d. h. beinahe doppelt soviel, als es vor zehn Jahren hatte, und weiter folgert aus dieser Thatfache, daß seit dem Jahre 1872 das russische Budget jedes Jahr nahezu eine halbe Milliarde Defizit gemacht hat und die Ausgaben der russischen Staatskassen ziemlich noch einmal so hoch waren, als die Einnahmen. Gerade dieser letztere Umstand ist ganz besonders haarsträubend, denn er beweist entweder eine höchst leichtfertige Finanzpolitik oder die furchtbarsten Spitzbübereien der russischen Verwaltungsbeamten. Oder sollten gewaltige Nothstände in verschiedenen Provinzen Rußlands dieses außerordentliche Defizit verschuldet haben? — Dazu beigetragen mögen einige Nothstände sowie der Krieg gegen die Türkei haben, aber sicher geschah dies nicht in dem Maße, daß dadurch eine Verdoppelung der Staatsschuld herbeigeführt werden konnte und als Hauptursachen des finanziellen Rückganges Rußlands können eben nur wirtschaftliche Fehler und eine allgemeine Verborbenheit der Beamten genannt werden.

Ueberblickt man die Reihenfolge der russischen Finanzausweise näher, so hat man allerdings den Eindruck, als ob die Kriegsjahre, resp. die Unkosten für das Heer und die Kriegsstärke hauptsächlich die übermäßige Verschuldung Rußlands herbeigeführt hätten, aber dieser Umstand ist eben nur ein eingehender Beweis für unsere obigen Behauptungen, denn ein Land, welches für Kriegs- und Militärzwecke, ohne von auswärtigen Feinden dazu veranlaßt gewesen zu sein, schon weit mehr ausgiebt, als seine Einnahmen vertragen können und dabei die Ausbildung seines Verkehrswezens, seiner Industrie und seines Unterrichtswesens höchst stiefmütterlich behandelt, muß sich wirtschaftlich auf einem großen Irrwege befinden, und ganz klar ist auch, daß gerade bei den Ausgaben zu Kriegs- und Militärzwecken in Rußland den Unterschleifen von Seiten ungetreuer Beamten ein großer Vorschub geleistet wird, wie erst jüngst entdeckte Millionen-diebstähle in russischen Arsenalen bewiesen haben. Die Gefahr, welche dem russischen Reiche droht, ist daher offenbar eine mehr wirtschaftlich-finanzielle als eine politisch-social, denn die ganze politisch-social Bewegung, welche Rußland durchzittert, schöpft eben ihre Kraft aus den wirtschaftlichen Nothständen und es wird der äußersten Anstrengungen des Zaren Alexander und seiner Staatsmänner bedürfen, um den Staatsbankrott von Rußland fern zu halten.

Zeitereignisse.

Pulsnitz. Bei dem am Sonnabend stattgefundenen hiesigen Viehmarkte waren 445 Stück Rinder, 96 Pferde und 159 Schweine zum Verkauf gestellt.

— In neuerer Zeit sind wieder mehrfach österröische Gulden statt Zweimarkstücke in den Verkehr gebracht worden. Daher Vorsicht!

Kamenz. Am 9. d. M. Vormittags fand unter Vorst. des Hrn. Amtshauptm. v. Panschwitz die 5. diesjäh. Bezirksauswahlung statt. Es wurde ein Besuch um Genehmigung zum Weinschank und ein dergl. zum Fortbetrieb eines schon bestehenden Kleinhandels mit Branntwein genehmigt, ein Besuch um Genehmigung zum Branntweinschank abgewiesen, von drei Besuchen um Dispensation von den Beschränkungen bei Demonstrationen eins abgewiesen, zwei beziehentlich bedingungsweise genehmigt, die Besuche um Staatsbeihilfen zu den Volksbibliotheken von Kamenz, Pulsnitz und Königsbrück befürwortet, Vorschläge für die Wahl der Vertrauensmänner für den Ausschuss zur Wahl der Schöffen bei den Amtsgerichten angenommen, ein Besuch um Entscheidung über die

Öffentlichkeit eines Fußweges in Großröhrsdorf behufs weiterer Ermittlungen zurückgelegt und ein Beschluß der Gemeindevertretung zu Brettnig, die Erhebung der Armen-, Schul- und Gemeindeanlagen betr., bedingungsweise genehmigt. — Nachmittags desselben Tages fand im Sitzungssaal der Königl. Amtshauptmannschaft vor demselben Herrn Vorsitzenden Bezirksratstag statt. Es ward die Wahl der Vertrauensmänner für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffen bei den Amtsgerichten zu Kamenz, Pulsnitz und Königsbrück vorgenommen und nach erfolgtem Vortrag über die Verwaltung der Gabenstellen für das Bezirksamtsgebiet an arme Reisende und wandernde Gewerbsgehülfsen beschloffen, bis auf Weiteres die Einrichtung in der bisherigen Weise fortbestehen zu lassen und den Geldbestand nach Steuereinheiten und Köpfen wie bisher auf die Stadt- und Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zu repartiren.

— Die Ausgabe des neuen „Landesgesangbuches“ ist mit Neujahr 1883 zu erwarten. Zu möglichst baldiger und allgemeiner Einführung desselben empfiehlt das Landesconsistorium den einzelnen Gemeinden Erziehung von Fonds, aus denen die Anschaffung der Gesangbücher für arme Gemeindeglieder bestritten werde und schlägt zu deren Begründung und Ansammlung u. A. vor: Beiträge aus den Kirchenarzen und anderen Cafen, Einführung besonderer Abgaben bei Besitzveränderungen, Aufforderung zu Vermächtnissen und Schenkungen u.

— An der Königl. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt beginnt am 8. Januar 1883 ein Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. Gesuche um Zulassung zu demselben sind unter Befügung des Geburts- und Taufschines, eines ärztlichen Zeugnisses, eines amtlichen Zeugnisses über die sittliche Führung, der Zeugnisse über die frühere Schulbildung beziehentlich über genossene turnerische Vorbildung und eines selbstgefertigten Lebenslaufes bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bis zum 31. December d. J. einzureichen.

— Das Central-Comitee für das 8. Mitteldeutsche Bundeschießen im nächsten Jahre in Dresden wird demnächst einen Aufruf an seine Mitbürger und insbesondere an die Schützen richten zur Mitarbeit an dem für Dresden ebenso ehrenvollen als voraussichtlich nutzbringenden Unternehmen. Außer dem Central-Comitee, bestehend aus den Herren Gustav Lohse, Fritz Noetzig und Gustav Rasche, werden ein Finanz-, ein Preis-, ein Schieß-, ein Empfangs-, ein Wohnungs- und Communications-, Festzugs- und Vergnügungs-, sowie ein Bau- und Wirtschaftlich-Comitee fungiren.

— Dem Albertverein sind aus der Nachlassenschaft der Frau Gräfin v. Königsfels geb. Gräfin v. Lieben 20000 Mk. zur Begründung zweier Freiellen im Carolahaus überwiesen worden. Dieselben erhielten die Bezeichnung „Gräfin Königsfels'sche Stiftung“.

— In nicht wenigen Parochien ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß seitens der zuständigen Standesämter sofort bei Anmeldung der Geburten auch die Angabe der Namen der Neugeborenen erheischt wird. Es sind hieraus mancherlei Anzuträglichkeiten entstanden, indem die Eltern theils bei Standesämtern nachträglich Änderungen oder Vervollständigungen der in das Geburtsregister eingetragenen Vornamen verlangten, theils bei der Taufe den Kindern andere Vornamen gaben, als im standesamtlichen Geburtsregister vermerkt war. Es hat sich daher das Königl. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, mit Bezug auf solche Erfahrungen für die standesamtliche Geschäftsführung folgendes zur Nachsicht anzuordnen: „Die sofort mit der vorschrittmäßigen Geburtsanzeige bei den Standesämtern, resp. auf deren Erfordern bewirkte Angabe der Vornamen neugeborner Kinder hat nach den vorliegenden Erfahrungen vielfach Anzuträglichkeiten im Gefolge gehabt, insofern die Eltern später theils bei den Standesämtern, theils bei den, den Taufakt vollziehenden Geistlichen Änderungen oder Vervollständigungen der in das Geburtsregister eingetragenen Vornamen verlangt, dabei auch die bei der Geburtsanzeige bewirkte Namensangabe bestritten und sonst zu Weiterungen, ja zu föhrenden Austritten unmittelbar vor dem Taufakte Anlaß gegeben haben. Um diesen Uebelständen für die Zukunft thunlichst zu begegnen, ist den Standesbeamten jede Beeinflussung der die Geburtsanzeige erstattenden Personen zu dem Zwecke sofortiger Angabe der Vornamen der Neugeborenen nachdrücklich zu unterstagen, ihnen vielmehr eine ausdrückliche Belehrung der Anzeigenden darüber zur Pflicht zu machen, daß für die Angabe der Vor-

namen (§ 22 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) eine zweimonatliche Frist vom Tage der Geburt des Kindes an nachgelassen ist.“

— Ein Gasthofsbesitzer in Schlesien hielt in seinem Gehöft ein halbes Duzend Gänse, deren Gewicht und Leibesumfang er durch reichliches Futter zu vermehren sich befeiligte. Schon öfters war es ihm aufgefallen, daß die Gänse bei der Vertilgung ihrer Mahlzeiten besonders aufgereggt waren, laut schrien u. Die Ursache dieser Unruhe entdeckte der Gasthofsbesitzer in einer mächtigen Ratte, welche sich als Gast bei den Gänsen einfand und ihren Futterportionen erheblichen Abbruch that. Allen gestellten Fallen wußte der Eindringling schlau zu entgehen und Gift legen wollte der Gastwirth nicht, mit Rücksicht auf seine geflügelten Pflinglinge. Dieser Tage nun hörte eine Magd, die im Kuhstalle mit Melken beschäftigt war, das erbärmliche Gequiech einer Ratte und zugleich reges Gänsegeschrei. Sie kam gerade zurecht, um zu beobachten, wie die geschädigten Vögel sich nun selbst des frechen Räubers zu entledigen beschäftigten waren. Der Gänserich hatte die fette Ratte am Genick und schlug sie kräftig auf den Boden und seine fünf besseren Hälften hackten aus Leibesträften mit den Schnäbeln auf den Erwischten los, bis er seine Schurkenseele ausschachte. Lautes Triumphgeschrei aber ließen die Reiter des Capitols ertönen ob ihrer muthigen Befreiung von dem Räuber, der sie so lange gebrandschapt hatte.

— Immer umfangreicher wird die Militärbefreiungs-Affaire, an der mehrere Juden in Mainz und Mühlhausen theilhaft sind. Aus Darmstadt, Wiesbaden, Frankfurt u. werden Verhaftungen gemeldet, die mit dieser Angelegenheit in Verbindung stehen. Allein ein Kaufmann in Straßburg hat dem Konsortium 12,000 Francs dafür bezahlt, daß es seine beiden Söhne vom Militärdienst frei machte. Nicht allein ist von allen Eltern, die sich für ihre Söhne an dem Schwindel theilhaftigten, das Geld verloren, sondern die jungen Leute, welche früher einjährig hätten dienen können, werden jetzt vier Jahre eingezogen. Wie man hört, hat ein junger Mann in Mühlhausen die fauberen Herren angezeigt; er hatte den Wucherern 1000 Mk. geboten, wenn sie auch ihn frei brächten. Diese wollten sich auf sein Gebot nicht einlassen, sondern aus besonderen Gründen das Geschäft für 2000 Mk., dem billigsten Preis, betreiben. Der junge Mann erklärte ihnen, diese Summe sei für ihn unerschwinglich und drohte schließlich mit Demunziation, die er auch wirklich ausführte.

Eine wesentliche Förderung der Entwicklung des Innungswesens.

Von der Gewerbekammer Bittau war, wie wir im August d. J. mitzutheilen Veranlassung nahmen, im Interesse der Förderung gesunder Entwicklung des Innungswesens an die Königl. Kreishauptmannschaft Baugen, als die für den Bittauer Gewerbekammer-Bezirk nach dem Innungsgesetze vom 18. Juli 1881 zuständige höhere Verwaltungsbehörde, das Ersuchen gerichtet worden, eine Erklärung dahin abgeben zu wollen:

a., daß beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen den neugebildeten Innungen in der Regel die in § 100e der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Befugnisse erteilt werden würden und

b., daß denjenigen Innungen, welche schon unter Geltung der seitherigen Bestimmungen verstanden haben, Zucht im Lehrlingswesen zu halten, bei Umgestaltung der Statuten in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juli 1881 „auf Grund dieser ihrer bereits gezeigten Leistungen und bewährten Kraft,“ die in § 100e der Gewerbeordnung vorgesehenen Rechte erteilt werden sollten.

Die vorstehenden Wünsche der Gewerbekammer Bittau sind erfüllt worden.

Haben die bedeutendsten deutschen Zeitungen von den Bittauer Fragen Notiz genommen und ihre Bejahung als äußerst bedeutungsvoll für die Verwertung des Gesetzes vom 18. Juli 1881 Seiten der Gewerbetreibenden und für die Weiterentwicklung des Innungswesens bezeichnet, so dürfte auch der Inhalt der nunmehr erteilten Antwort, die im Sinne der Bittauer Kammer abgegebene Erklärung der für die Sächsische Lausitz zuständigen höheren Verwaltungsbehörde, die Kunde durch die deutsche Presse machen und mancher weiteren gewerblichen

Vertretung Veranlassung geben, in ähnlicher Weise vorzugehen, zur Erzielung gleicher Erklärungen Seiten anderer Verwaltungsbehörden. In Rücksicht hierauf sowohl als überhaupt, dürfte es von Interesse sein, den Wortlaut der kurz motivirten Eingabe der Zittauer Gewerbekammer und den darauf erteilten Bescheid der Königl. Kreishauptmannschaft Bauzen hier mitzutheilen.

Wir entnehmen den ersteren Theil dem in aller-nächster Zeit zur Ausgabe gelangenden Berichte der Handels- und Gewerbekammer Zittau auf's Jahr 1881 und erste Halbjahr 1882, in welchem es bezüglich des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 heißt:

In der That ist ein erfreuliches Interesse an dem durch's Gesetz Gebotenen schon bis jetzt wahrnehmbar gewesen und es ist zu hoffen, daß den bis jetzt bereits mit Innungsbildungen vorgegangenen Gewerbetreibenden bald weiteres kräftigeres Vorgehen folgen wird.

Wünschenswerth hierbei ist, daß den in neuerer Zeit und namentlich seit dem Magdeburger Handwerkertage (Juni 1882) mehr und mehr hervorgetretenen Bestrebungen auf Erlangung obligatorischer Innungen, mindestens so lange kräftig entgegengetreten wird, als nicht eine ehrliche Probe mit dem Gesetze vom 18. Juli 1881 gemacht ist. Die Bestrebungen, obligatorische Innungen zu erlangen, müssen ja zur Folge haben, daß ein großer Theil der Gewerbetreibenden sich passiv zu dem im Gesetze Gebotenen verhält; „ein energisches gemeinsames Vorgehen der Gewerbetreibenden selbst“ ist es aber gerade, durch welches dem Gesetze vom 18. Juli 1881 allein der rechte Erfolg gesichert werden kann. — Um solches Vorgehen zu fördern, die Innungsbildung erstrebenswerther zu machen, erscheint namentlich eine Erklärung der höheren Verwaltungsbehörden wünschenswerth, daß sie von dem ihnen nach § 100e der Gewerbeordnung zustehenden Rechte der Befugnißtheilung an die Innungen*) thunlichst Gebrauch zu machen gewillt sind. In dieser Ueberzeugung ist von der Kammer an die für den Bezirk zuständige Kgl. Kreishauptmannschaft Bauzen die nachstehende Eingabe bewirkt worden, die hier in der

*) § 100e der Gewerbeordnung lautet:
Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden.

Die Bestimmungen sind widerruflich.

der Erwartung mitgetheilt wird, daß auch andere Gewerbebetreibern, bezw. daß Innungen mit gleichem Ansuchen an die zuständigen Verwaltungsbehörden heranzutreten. Die Eingabe lautet:

An
die Königl. Kreishauptmannschaft
Bauzen.

Der geehrten Königl. Kreishauptmannschaft dürfte bekannt geworden sein, daß die Gewerbekammer Zittau seit Erscheinen des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 und des auf Grund desselben im Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Normal-Innungstatutes sich angelegen sein ließ, die Bestimmungen beider in gewerblichen Kreisen bekannt zu machen und Veranlassung zur Innungsbildung zu geben.

Ist man nun einestheils überhaupt, insbesondere aber zufolge vieler scharfer durch Wort und Schrift geübter Kritiken des Gesetzes, in den gewerblichen Kreisen geneigt nach den Rechten und Befugnissen der Innungen zu fragen, welche den Pflichten und Aufgaben derselben gegenüberstehen und betrachtet man andertheils als Kardinalpunkt der Handwerkerfrage die Reform des Lehrlingswesens, so kann es nicht Wunder nehmen, daß bei Besprechungen des Innungsgesetzes und bei Innungsbildungen mehrfach die Frage aufgestellt worden ist und um so öfter aufgestellt werden wird, je mehr man mit Innungsbildung vorgeht:

1. wird die höhere Verwaltungsbehörde von den ihr durch § 100e der Gewerbeordnung erteilten Befugnissen Gebrauch machen und zwar einen Gebrauch, der die Ertheilung der in § 100e vorgesehenen Rechte der Innung nicht als Ausnahme, sondern, bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen, als Regel erscheinen läßt?
Es taucht ferner:

2. die Frage und der Wunsch auf:
ob und daß denjenigen Innungen, welche schon unter Geltung des früheren Tit. VI der Gew.-O. verstanden haben Zucht im Lehrlingswesen zu halten, bei Umgestaltung der Statuten in Gemäßheit des Ges. vom 18. Juli 1881 auf Grund dieser ihrer bereits gezeigten Leistungen und bewährten Kraft die in § 100e der Gew.-O. vorgesehenen Rechte ertheilt werden möchten.

(Schluß folgt.)

Eingefandt.

Der Bandwurm.

Tausende von Menschen leiden, ohne daß sie eine Ahnung davon haben, an diesem Parasiten und werden größtentheils als Bleichsüchtige, Blutarme und Magenfranke behandelt. Es ist um so mehr anzuerkennen,

wenn ein Mann die Bekämpfung dieses Leidens sich zur Lebensaufgabe machte und damit die großartigsten Erfolge erzielte. Wer diesen gefährlichen Einwohner besitzt oder zu besitzen glaubt, und denselben in längstens zwei Stunden ohne jede Berufsstörung leicht auf wirklich angenehme Weise ermitteln möchte, wende sich vertrauensvoll an Herrn Otto Flohr in Freiberg in Sachsen, welcher nächsten Freitag, den 17. Nov., von früh 9—3 Uhr Nachmittags in Pulsnitz, im Hotel zum grauen Wolf (Zimmer Nr. 2, 1. Etage), zu sprechen ist. (Näheres siehe Inserat.)

An sämtliche Mitglieder des Spar- und Vorschußvereins zu Pulsnitz.

Durch anhaltende Krankheit und Abnahme seiner Kräfte fand sich der jetzige Director des Vereins, Herr Friedrich Herrmann Müge sen. allhier, veranlaßt, das seit Gründung des Vereins bis dato so musterhaft von ihm verwaltete Amt als Director zu kündigen, mit dem Gesuch: am Schluß des laufenden Jahres von demselben entbunden zu sein.

Der Aufsichtsrath hat, in Anerkennung des mit Vorsicht und Pünktlichkeit geleiteten Amtes, sehr ungerne, jedoch da Krankheit die Ursache, diese Kündigung angenommen und demnach tritt nun nicht bloß die Wahl für den Directorial-Posten, sondern auch durch Beschluß des Aufsichtsraths, zu gleicher Zeit, eine statutengemäße Neuwahl des Gesamtdirectoriums und Ergänzungswahl der Aufsichtsrathsmitglieder in nächst anberaumter Generalversammlung an den Verein heran.

Geehrte Mitglieder! Diesen unsern Verein, der schon seit neun Jahren seinen Mitgliedern und auch vielen Nichtmitgliedern bei vorkommenden Fällen bereitwillig, sofort, auf kurze und längere Zeit gedient und vermöge des ihm von nah und fern entgegen gebrachten hochschätzbaren Vertrauens fernerhin auch dienen wird und kann; um diesen Verein, als ein durch collegialischen Gemeinsinn gestärktes, sich mühsam emporgearbeitetes, so Manchem bequemes Institut in seiner statutenmäßigen Verfassung unserer gewerblustigen, industriellen Stadt und Umgegend zu erhalten, richtet der Unterzeichnete an alle hiesige und auswärtige Mitglieder und Gönner die Bitte: „diesem Verein ihre Unterstützung weiterhin zu bewahren und zur bevorstehenden Generalversammlung **insgesammt** zu erscheinen.

Pulsnitz, am 13. Nov. 1882.
Hochachtungsvoll
Wilhelm Voigt,
Kassirer des Spar- und Vorschuß-Vereins zu Pulsnitz.

Nutz- und Brennholz-Auction.

Im Gasthose „Zum schwarzen Adler“ in Königsbrück sollen

Dienstag, den 5. December 1882

folgende im **Lausnitzer** Forstrevier aufbereitete Hölzer, als:

- von Vormittags Punkt 9 $\frac{1}{2}$ Uhr an:
1 buchene Klotz, von 39 Ctm. oberer Stärke und 2 Mtr. Länge,
3280 Stück weiche Klotzer, von 13 bis 50 Ctm. oberer Stärke und 3,5 und 4,5 m. Länge,
von Nachmittags Punkt 2 Uhr an:
3 Klaumeter weiche Nusscheite,
4 „ eichene Brennscheite,
3 „ buchene „
236 „ weiche „
45 „ Brennküppel,
5 „ harte Aeste,
40 „ weiche „
84 Wellenhundert weiches Brennreißig,

einzeln und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden. Wer die zu versteigerten Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu **Lausnitz** zu wenden, oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Von früh 8 Uhr ab wird der mitunterzeichnete Forstrentbeamte im genannten Gasthose zur Annahme von fälligen Holzkaufgeldern schon anwesend sein.
Königl. Forstrentamt Moritzburg und Königl. Revierverwaltung **Lausnitz**,
den 5. November 1882.

Michael.

Lehmann.

Nächsten Freitag, den 17. November, Nachm. 3 Uhr, wird bei mir ein **fettes Schwein** verpundet. Fleisch 60 Pfg., Wurst 70 Pfg. **Eduard Pfäzner**, Schloßgasse.

Nächsten Freitag, früh um 8 Uhr, wird ein **fettes Schwein** verpundet. Pulsnitz Nr. 58 bei Schäfer.

Alle Sorten **Hinds- und Schweinsdärme**, sowie **Schaf-Seitlinge** und **Burkspeller** sind wieder angekommen und empfiehlt **H. Menzel**, Gauß, 3. Pulsnitz Nr. 5.

Bei Wirthen u. Privaten sehr bekannte, solche Personen als Agenten einer Cigaretten-Fabrik bei hoh. Provision gesucht. Geo.-Dff. bin. 8 Tagen sub H. 8 postl. Köln a. R.

Sein reichhaltiges Lager in
Paletots und Jaquets
für Damen und Mädchen
hält zu billigsten Preisen empfohlen
Pulsnitz, Längengasse.
August Hammer.

Winterfenster
liefert solid und billig
Wilh. Gnauk,
Pulsnitz Nr. 5.

Filz-, Tuchpantoffel u. Schuhe
empfiehlt in jeder Auswahl billigst
Carl Plänig, Schuhmachermstr.

Belpel-Arbeiter
werden angenommen.
Zu erfahren in der Exped. d. Bl.

1 **Kogis** ist zu vermieten und Weisnachten zu beziehen.
Rietschelstrasse Nr. 349.

Damenpaletots u. Jaquets
empfiehlt **R. Marczinsky**,
Damenkleidermacher, Pulsnitz, am Markt.

A. Blumberg, Uhrmacher.
Lager u. Reparatur.

Eine **Ziege** ist zu verkaufen in Weisbach bei Runda.

Ein guter **Zughund**, auch wachsam an der Kette, ist zu verk. Großnaundorf 26.

Zugelassen eine **schwarze Kacke**, abzuß. geg. Erst. d. Insektion geb. Schützenh. Pulsnitz. Auch ist vorigen Sonntag zur Tanzmusik 1 Kopftuch und 1 Schirm liegen gebl.

Ein brauner **Dachshund** mit der Steuermarkte 1069 ist mir entlaufen. Gegen Belohnung abzugeben in Niedersteina Nr. 58.

Einst träumte mir im Bett so fein, Ich sollte keusch und züchtig sein!



